

Bezirksamtsvorlage Nr. 1187
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 31.03.2026

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der
Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 2394/VI, Beschluss vom
18.12.2025 betrifft:

**Information und Beteiligung der BVV an Organisations- und
Verfahrensregelungen nach dem Gesetz über die Organisation der
Landesverwaltung**

2. Berichterstatter/in:

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft
„Information und Beteiligung der BVV an Organisations- und
Verfahrensregelungen nach dem Gesetz über die Organisation der
Landesverwaltung“ als Schlussbericht.

II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage zur
Kenntnisnahme einzubringen.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich
Bezirksbürgermeister beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

- a) Personalrat: nein
- b) Frauenvertretung: nein
- c) Schwerbehindertenvertretung: nein
- d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

Nein

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

Nein

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

Nein

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Nein

9. Beteiligungsrelevante Auswirkungen:

Nein

10. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein

11. Mitzeichnung(en):

Keine

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

Vorlage -zur Kenntnisnahme- über

Information und Beteiligung der BVV an Organisations- und Verfahrensregelungen nach dem Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2025 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 2394/VI):

Das Bezirksamt wird ersucht, bei der Anwendung von Organisationsregelungen und in Verfahren nach dem Landesorganisationsgesetz die nachfolgenden Beteiligungs- und Informationsanfordernisse gegenüber der BVV zu berücksichtigen, um die BVV in die Lage zu versetzen, die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 BezVG zu bestimmen:

1. Das Bezirksamt legt der BVV unverzüglich die „Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften“ des Senats nach § 5 Absatz 7 LOG BE vor;
2. das Bezirksamt unterrichtet die BVV nach § 15 BezVG unverzüglich über die Wahrnehmung der „Bezirklichen Steuerungsaufgaben“ im Sinne von § 10 Absatz 1 LOG BE;
3. das Bezirksamt hat der BVV in jeder Vorlage zur Kenntnisnahme nach § 13 Absatz 1 Satz 1 BezVG mitzuteilen, ob es sich um eine Ordnungsangelegenheit handelt;
4. das Bezirksamt legt der BVV unverzüglich die „Politische Zielvereinbarung“ nach § 19 Absatz 1 LOG BE sowie „Gesamtstädtische Zielvereinbarungen“ nach § 19 Absatz 3 Satz 1 LOG BE vor;
5. besteht die Absicht, im Bezirk ein gesamtstädtisches/herausgehobenes Projekt zu einem zeitlich begrenzten und einmaligen Vorhaben oder zu weitreichenden verwaltungsinternen Veränderungsprozessen nach § 20 Absatz 1 LOG BE zu vereinbaren, ist die BVV nach § 15 BezVG frühzeitig zu unterrichten. Zudem ist die dazu abgeschlossene „Politische Zielvereinbarung“ vorzulegen;

6. wenn ein Eingriffsrecht nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 LOG BE oder auf Grundlage von Fachrecht (z. B. § 17 AG BauGB) ausgeübt wird, ist die BVV nach § 15 BezVG unverzüglich zu unterrichten;

7. wenn das Bezirksamt nach § 23 Absatz 5 LOG BE beabsichtigt, zur Überprüfung der Eingriffsvoraussetzungen die Einigungsstelle (§ 27 LOG BE) anzurufen, ist die BVV nach § 15 BezVG unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für deren Entscheidung.

Das Bezirksamt hat am 31.03.2026 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 26.06.2025 das Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz - VStRefG) beschlossen. Das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) hat klarstellende oder redaktionelle Anpassungen erfahren. Die Informations- und Beteiligungsrechte der Bezirksverordnetenversammlung haben sich nicht geändert.

Das Bezirksamt stellt unverändert sicher, dass eine Unterrichtung (§ 15 BezVG) - und bei bestehender Zuständigkeit (§ 12 BezVG) - eine Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften erfolgt.

Das Landesorganisationsgesetz (LOG BE) ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten. Um die Umsetzung des Verwaltungsstrukturreformgesetzes (VStRefG) sicherzustellen, hat der Senat von Berlin ein Verwaltungsreform-Implementierungsprojekt (VIP) aufgesetzt. Über das Projekt wird die Umsetzung der gemäß Landesorganisationsgesetz vorgesehenen, organisatorischen, prozessualen und technischen Änderungen begleitet. Im Projektgremium Abstimmungsinstanz (AI) sind verschiedene Behörden der Senats- und Bezirksverwaltungen vertreten. Der Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher (§ 7a Bezirksverwaltungsgesetz) ist über die Abstimmungsinstanz (AI) ebenfalls eingebunden.

Der Senat von Berlin wird die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Berliner Verwaltung in einem zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog (Gesamtkatalog) durch Rechtsverordnung regeln. Das Bezirksamt bringt sich im Beteiligungsprozess aktiv ein. Über den Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher besteht die Möglichkeit der Bezirksverordnetenversammlungen eine Stellungnahme abzugeben.

Der Gesamtkatalog wird in einer zentralen, öffentlich zugänglichen, durchsuchbaren und maschinenlesbaren Datenbank elektronisch veröffentlicht. Die Gemeinsamen Verwaltungsvorschriften sollen ebenfalls in einer zentralen Datenbank elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin werden diese regelmäßig bspw. im Amtsblatt, der Rundschreibedatenbank und auf der Webseite der korrespondierenden Senatsverwaltung veröffentlicht.

Gemäß 13 Absatz 1 Satz 1 BezVG bringt das Bezirksamt seine Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis. Nach Absatz 2 des § 13 BezVG können gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 BezVG Ordnungsangelegenheiten ohne Kenntnisnahme der Bezirksverordnetenversammlung vollzogen werden. Eine diesbezügliche Änderung ist durch das LOG BE nicht eingetreten. Eine Mitteilung in jeder Vorlage zur Kenntnisnahme, ob es sich um eine Ordnungsangelegenheit handelt, wird für nicht sinnvoll erachtet.

Die politische Zielvereinbarung der aktuellen Legislatur-/Wahlperiode ist unter <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/DruckSachen/d19-0329.pdf> öffentlich zugänglich. Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung über gesamtstädtische Zielvereinbarungen nach deren Abschluss. Mehrere gesamtstädtische Zielvereinbarungen sind dieses Jahr in Kraft getreten und wurden der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.

A) Rechtsgrundlage:

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Landesorganisationsgesetz (LOG BE)

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nein

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Nein

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Berlin, den

Wählen Sie ein Element aus.

Bezirksbürgermeisterin Remlinger